



## **SATZUNG DES REIT-; FAHR- UND ZUCHTVEREINS NUSSDORF**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Reit-, Fahr- und Zuchtverein Nussdorf“ und hat seinen Sitz in Nussdorf, Landkreis Ludwigsburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrportes, der Pferdezucht, die Durchführung von Leistungsprüfungen und Rennen, die Erteilung von Pferdepflege, Fahr- und Reitunterricht, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine mit gleichgerichteten Bestrebungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle Einzelpersonen und juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind, erwerben. Voraussetzung für die Aufnahme ist Unbescholtenheit.

Bei Minderjährigen ist für den Eintritt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Verpflichtung für Übungen und reiterliche Vorführungen Pferde zur Verfügung zu stellen.

Der Verein hat Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendliche als ordentliches Mitglied übernommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Mitglieder, die sich um den Pferdesport oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Junioren über 18 Jahren haben nach Maßgabe der Satzung Wahl- und Stimmrecht.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, welche mit ihrem Beitrag im Rückstand bleiben, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die Streichung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, welche der Satzung zuwiderhandeln oder durch ihr Benehmen des Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig mit 2/3 – Mehrheit entscheidet. Vom Tage der Austrittserklärung ab erlöschen alle Mitgliedsrechte.

Die Beiträge sind bei Jahresbeginn für das laufende Geschäftsjahr im Voraus fällig.

## **§ 5 Leitung und Verwaltung**

Organe des Vereins sind: Der Vorstand, die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, je einzeln, sind Vorstand im Sinne des § 20 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft bilden:

1. Der 1. Vorstand
2. Der 2. Vorstand
3. Der Schatzmeister = Kassenwart
4. Der Schriftführer
5. Der Jugendwart
6. Der Pressewart
7. Der Gerätewart

Von den Mitgliedern der Vorstandschaft sollten 3 aktive Reiter sein.

Die Vorstandschaft ist befugt, zu den Sitzungen von Fall zu Fall Vertreter bestimmter Interessengruppen ohne Stimmrecht derselben hinzuzuziehen.

Die Vorstandschaft ist mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstandschaft obliegt die innere Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung einer Geschäftsordnung, die Festsetzung der

Termine zu Veranstaltungen, sowie die hierzu erforderlichen Vorbereitungen. Im Ausschlussverfahren entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Mehrheit von 2/3 der Vorstandschaft.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und vom Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen.

### **§ 6 Mitglieder-Versammlung**

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll anfangs jeden Jahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die dem Vorstand und der Vorstandschaft nicht übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht der Vorstandschaft sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über Entlastungen.
3. Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft nach dem turnusgemäßen Ausscheiden einzelner Mitglieder oder Abberufungen. Es scheidet zur Neuwahl ab 31.12.1976 jeweils aus:
  - a) Zu der ungeraden Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der  
1. Vorsitzende, der Kassier, der Jugendwart und der Gerätewart.
  - b) Zu der in gerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der  
2. Vorsitzende und der Schriftführer und der Pressewart.
  - c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliederbeitrages.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Neuwahl der 2. Kassenprüfer.
7. Behandlung von Anträgen.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die schriftliche Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einfach zuzustellen. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich dem 1. Vereinsvorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.

Die Tagesordnung ergibt sich aus den Aufgaben des Vereins.

Die Neuwahl des Vorstandes hat in geheimer schriftlicher Abstimmung zu erfolgen. Alle anderen Abstimmungen können öffentlich und durch Akklamation erfolgen. Erfolgt vor der Abstimmung ein Widerspruch, dann ist auch hier schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit keine andere Regelung in der Satzung oder im Gesetz vorgesehen ist. Bei Änderungen sind 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Soll der Zweck des Vereins geändert oder soll der Verein aufgelöst werden, dann ist hierzu die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, die innerhalb von 4 Wochen stattzufinden hat. Auch hierzu ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand im Bedarfsfalle jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellt, ist diesem Antrag stattzugeben.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Es müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein und 2/3 – Mehrheit für die Auflösung stimmen. Falls weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, muss eine 2. Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.

Solange noch 7 Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Eberdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Liquidatoren.

### **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

Die Annahme der Satzung in vorstehender Fassung ist in der Gründungsversammlung vom 02.03.1974 beschlossen worden.

### **Nachtrag zur Satzung des Reit-, Fahr- und Zuchtvereins Nussdorf e.V. Vom 02.03.1974, eingetragen am 26.03.1974 unter VR 119**

Folgender Nachtrag wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.04.1974 einstimmig beschlossen.

### **§ 10**

Der Reit-, Fahr- und Zuchtverein Nussdorf e.V., insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnung (Rechtsordnung, Spielordnung; Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbund und seiner Verbände.